



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

GAÄ
untere Abfallbehörden
LBEG
NGS

Bearbeitet von
Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de*

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62807/0/040

Durchwahl (0511) 120-
3251

Hannover
30.09.2016

Einstufung von Abfällen nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung);

hier: Abfälle, die Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten

Anlagen:

1. Hintergrundpapier des Umweltbundesamtes vom Juli 2016 zu HBCD: Antworten auf häufig gestellte Fragen
2. Erlass vom 22.07.2016 zu Wärmedämmplatten, die das Flammschutzmittel HBCD enthalten

Ab dem 30.09.2016 gilt die Verordnung (EU) 2016/460 zur Änderung der sogenannten POP-Verordnung. Danach unterliegen Abfälle, die den Stoff HBCD in Gehalten entsprechend oder oberhalb der dort genannten Konzentrationsgrenze von 1.000 mg/kg enthalten, den besonderen Bestimmungen gemäß Artikel 7 der POP-Verordnung. Die Abfälle sind so zu entsorgen, dass der Schadstoff HBCD zerstört wird. Geeignet hierfür ist die Entsorgung in einer Abfallverbrennungsanlage.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Durch den dynamischen Verweis in der durch die Artikelverordnung vom 04.03.2016 geänderten AVV auf die jeweils geltende Fassung der POP-Verordnung (Nr. 2.2.3 der Einleitung des Abfallverzeichnisses der AVV) werden die vorgenannten Abfälle zugleich als gefährliche Abfälle im Sinne des Abfallrechts eingestuft. Daher sind ab dem 30.09.2016 HBCD-haltige Dämmstoffabfälle dem Abfallschlüssel 17 06 03* „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“ zuzuordnen und unter Durchführung des Nachweisverfahrens zu entsorgen.

In Bezug auf die genehmigungsrechtliche Voraussetzung für die Verbrennung verweise ich auf meinen Erlass vom 22.07.2016 zu Wärmedämmplatten, die das Flammschutzmittel HBCD enthalten, den ich zur Geschäftserleichterung beifüge. Bei der Anpassung sonstiger Anlagenzulassungen oder Erlaubnisse bitte ich sinngemäß zu verfahren.

Im Übrigen weise ich zur Einstufung anderer Abfälle als Monochargen von HBCD-haltigen Dämmstoffen - vorbehaltlich einer künftigen bundeseinheitlichen Regelung zu den nachstehenden Nummern 3 und 4 - auf Folgendes hin:

1. Abweichend von der vorstehenden Regelung sind HBCD-haltige Textilien und Möbel, für die gemäß AVV kein als gefährlich gekennzeichnete Abfallschlüssel vorgesehen ist, fortgesetzt als nicht gefährlicher Abfall zu entsorgen. Auf die diesbezüglichen Aussagen in dem beigefügten Hintergrundpapier des Umweltbundesamtes weise ich hin.
2. Für Kleinmengen HBCD-haltiger Dämmstoffabfälle (< 2 t/Jahr pro Abfallerzeuger) sind gemäß der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) keine Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Unberührt bleiben die nachweisrechtlichen Verpflichtungen der Einsammler.
3. Soweit aus der bisher zulässigen Entsorgungspraxis heraus Bauabfallgemische vorliegen, bei denen die HBCD-haltigen Dämmstoffabfälle, die ein großes Volumen und ein geringes spezifisches Gewicht aufweisen, in nur untergeordneten Anteilen vorhanden sind, ist es vertretbar, die Abfallgemische wegen dieser Besonderheit fortgesetzt als nicht gefährliche Abfälle in Abfallverbrennungsanlagen zu entsorgen. In Zweifelsfällen sollte eine Abstimmung mit dem Abfallentsorger erfolgen, weil in den Bundesländern für Abfallgemische unterschiedliche Vollzugshinweise bestehen können.

4. Künftig sind HBCD-haltige Dämmstoffabfälle möglichst getrennt zu halten, es sei denn, aufgrund des Anfalls als Verbundbaustoffe oder aufgrund vergleichbarer Randbedingungen ist dies nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. In diesem Fall gilt die Einstufung für Gemische mit nur untergeordneten Anteilen an HBCD-haltigen Dämmstoffabfällen, die in der Nr. 3 beschrieben wird.

Gemische, bei denen ein HBCD-Gehalt von 1.000 mg/kg oder größer anzunehmen ist oder die Bestandteile mit derartigen Gehalten enthalten, sind unabhängig von deren Einstufung als gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle energetisch zu verwerten oder thermisch zu behandeln.

Ich bitte, die Abfallerzeuger und Abfallentsorger im Sinne der o. g. Hinweise zu beraten.

Im Auftrage



Dr. Bertram